

**Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über
die Beteiligung Dritter an der Finanzierung von Planungen und Bau
von Straßen in der Baulast des Landes und der Finanzierung von Planungen
von Straßen in der Baulast des Bundes
(VwV Finanzierungsbeteiligung Straßen)**

Vom 18. Juni 2009 – Az.: 6-0430.7/47 –

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffsbestimmungen	2
	1.1 Dritter	2
	1.2 Planung	2
	1.3 Planungskosten.....	2
	1.4 Investitionskosten.....	3
	1.5 Finanzierungsarten.....	3
2	Anwendungsvoraussetzungen	3
	2.1 Zustimmungsvorbehalt des Innenministeriums	3
	2.2 Haushaltsvorbehalt.....	3
	2.3 Verfahrenshoheit.....	4
	2.4 Mitfinanzierung	4
	2.5 Vorfinanzierung	4
	2.6 Vollfinanzierung.....	4
	2.7 Kommunale Gebietskörperschaften	5
	2.8 Private	5
3	Vereinbarung	5
	3.1 Allgemeines.....	5
	3.2 Vereinbarung zur Mitfinanzierung.....	6
	3.3 Vereinbarung zur Vorfinanzierung.....	7
	3.4 Vereinbarung zur Vollfinanzierung	8
4	Inkrafttreten.....	8

Die Verwaltungsvorschrift regelt die Bedingungen zur Beteiligung Dritter an der Finanzierung der Planung und/oder des Baus von Landesstraßen sowie an der Finanzierung der Planung von Bundesfernstraßen, soweit keine gesetzlichen Regelungen bestehen. Sie erfasst nicht die Beteiligung Dritter an der Finanzierung der Investitionskosten für Bundesfernstraßen.

Die Verwaltungsvorschrift ist auf Kostenbeteiligungen nach Gesetzen im materiellen Sinne sowie Richtlinien und andere Verwaltungsvorschriften nur insoweit anzuwenden, als sich die Beteiligung Dritter auf die Finanzierung des Landesanteils bezieht.

Um eine einheitliche und sachgerechte Behandlung von Angeboten Dritter zur Beteiligung an der Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen zu gewährleisten, erlässt das Innenministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium nachfolgende Regelungen:

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Dritter

Dritter im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist eine kommunale Gebietskörperschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts, eine Gemeinschaft zur gesamten Hand (z. B. OHG, KG) oder Zusammenschlüsse von Dritten.

1.2 Planung

umfasst die Erstellung der erforderlichen Unterlagen, die nach Zahl, Umfang, Form und Inhalt entsprechend den nach Bundes- bzw. Landesrecht anzuwendenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung notwendig sind und die damit verbundenen Leistungen, insbesondere die Abstimmungen. Erfasst werden damit die notwendigen Arbeiten der folgenden Arbeitsschritte: Grundlagenermittlung, Vorplanung, Vorentwurf, Planfeststellungsentwurf, Planfeststellungsverfahren.

1.3 Planungskosten

umfassen alle dem Land durch die Projektleitung, -steuerung und -bearbeitung entstehenden Betreuungskosten sowie die Fremdkosten (z.B. Ingenieurleistungen, Gutachten). Die Betreuungskosten für den Einsatz des landeseigenen Personals einschließlich der Sachkosten sind pauschal mit 21 % der Aufwendungen für die Planung nach Nummer 1.2 festzusetzen. Sofern darüber hinaus auch der Einsatz nicht landeseigenen Personals für Betreuungsleistungen erforderlich wird, sind diese Kosten auf Nachweis gesondert von dem Dritten zu vergüten. Über den Einsatz nicht landeseigenen Personals für Betreuungsleistungen entscheidet das Land im Benehmen mit dem Dritten.

1.4 Investitionskosten

sind die Kosten für den Bau und den Grunderwerb einer Landesstraße. Dazu zählen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift auch die Kosten der Ausführungsplanung, der Bauüberwachung, der Bauoberleitung, der Abnahme und Abrechnung. Zu den Investitionskosten zählen zudem die durch die Projektleitung, -steuerung und -bearbeitung entstehenden Betreuungskosten des Landes. Die Betreuungskosten für den Einsatz des landeseigenen Personals einschließlich der Sachkosten sind pauschal mit 21 % der Aufwendungen nach Satz 2 festzusetzen. Sofern darüber hinaus auch der Einsatz nicht landeseigenen Personals für Betreuungsleistungen erforderlich wird, sind diese Kosten auf Nachweis gesondert von dem Dritten zu vergüten. Über den Einsatz nicht landeseigenen Personals für Betreuungsleistungen entscheidet das Land im Benehmen mit dem Dritten.

1.5 Finanzierungsarten

1.5.1 Mitfinanzierung liegt dann vor, wenn sich neben dem Land als Kostenträger ein Dritter an der Finanzierung der Planung und/oder des Baus einer Straße beteiligt. Dadurch werden die vom Kostenträger Land zu tragenden Kosten reduziert.

1.5.2 Vorfinanzierung liegt dann vor, wenn ein Dritter zunächst Planungskosten für eine Straße übernimmt. Die notwendigen Kosten werden ohne Kapitalkosten und vom Dritten zu übernehmende Betreuungskosten des Landes im Sinne der Nummer 1.3 vom Land zu einem späteren Zeitpunkt refinanziert.

1.5.3 Vollfinanzierung liegt dann vor, wenn der Dritte die Planungs- und Investitionskosten insgesamt trägt.

2 **Anwendungsvoraussetzungen**

2.1 Zustimmungsvorbehalt des Innenministeriums

Vor Abschluss einer Vereinbarung ist die Zustimmung des Innenministeriums zur Finanzierungsbeteiligung eines Dritten einzuholen.

2.2 Haushaltsvorbehalt

Wird in der Vereinbarung eine konkrete Zahlungsverpflichtung des Landes begründet, müssen zur Abdeckung der Kosten des Landes bei Abschluss der Vereinbarung entsprechende Haushaltsmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für Kostenerhöhungen.

2.3 Verfahrenshoheit

Die Verfahrenshoheit liegt in allen Fällen beim Land. Es finden die jeweils geltenden Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und sonstigen Regelungen des Bundes- bzw. Landes Anwendung.

2.4 Mitfinanzierung

2.4.1 Bei Straßen in der Baulast des Landes ist für die Mitfinanzierung der Planungs- und/oder Investitionskosten Voraussetzung, dass die Maßnahme im Vordringlichen Bedarf des jeweils geltenden Generalverkehrsplans des Landes aufgenommen ist. Der Finanzierungsanteil des Dritten muss mindestens 30 % der Planungs- und/oder Investitionskosten betragen.

2.4.2 Bei Straßen in der Baulast des Bundes ist für die Mitfinanzierung der Planungskosten Voraussetzung, dass die Maßnahme im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen im Vordringlichen Bedarf aufgenommen und nach der landesinternen Planungspriorisierung in den Teilen A oder B eingestellt ist. Der Finanzierungsanteil des Dritten muss mindestens 30 % der Planungskosten betragen.

2.5 Vorfinanzierung

2.5.1 Bei Straßen in der Baulast des Landes ist für die Vorfinanzierung der Planungskosten Voraussetzung, dass die Maßnahme im Vordringlichen Bedarf des jeweils geltenden Generalverkehrsplans des Landes aufgenommen ist. Ausgeschlossen ist die Vorfinanzierung der Investitionskosten.

2.5.2 Bei Straßen in der Baulast des Bundes ist für die Vorfinanzierung der Planungskosten Voraussetzung, dass die Maßnahme im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen im Vordringlichen Bedarf aufgenommen und nach der landesinternen Planungspriorisierung in den Teilen A oder B eingestellt ist.

2.6 Vollfinanzierung

2.6.1 Bei Straßen in der Baulast des Landes ist für die Vollfinanzierung der Planungs- und Investitionskosten von Maßnahmen außerhalb des Generalverkehrsplans des Landes Voraussetzung, dass der Dritte an der Planung und/oder dem Bau der Straße ein ausschließliches Interesse hat.

2.6.2 Bei Straßen in der Baulast des Bundes ist die Vollfinanzierung der Planungskosten ausgeschlossen.

2.7 Kommunale Gebietskörperschaften

Kommunale Gebietskörperschaften können nur dann eine Maßnahme mit-, vor- oder vollfinanzieren, wenn

- damit gleichzeitig eine konkrete kommunale Aufgabe erfüllt (§ 77 Absatz 1 GemO bzw. § 48 LKrO) oder durch die Maßnahme des Landes oder Bundes die Umsetzung einer kommunalen Aufgabe unmittelbar erleichtert oder in nennenswertem Umfang unterstützt wird,
- die Finanzierung mit der stetigen Erfüllung der kommunalen Aufgaben und mit dem Gebot, den Haushalt sparsam und wirtschaftlich zu führen, vereinbar ist,
- die Übernahme der Kosten mit der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Kommune in Einklang steht
- sowie die kommunalen haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Dies ist dem Land vor Abschluss der Vereinbarung (nachfolgend Nummer 3) schriftlich zu bestätigen.

2.8 Private

Beteiligt sich ein Privater an der Finanzierung, ist die Zulässigkeit der Beteiligung anhand der Maßstäbe der gemeinsamen Anordnung der Ministerien zur Förderung von Tätigkeiten des Landes durch Leistungen Privater (AnO Sponsoring) vom 06. November 2006 zu beurteilen.

2.8.1 Der Private hat insbesondere im Fall der Mitfinanzierung im Vorfeld einer Vereinbarung eine Insolvenzversicherung zu erbringen, sofern auf Seiten des Landes bereits in diesem Stadium Ausgaben zu erwarten sind und darüber hinaus Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Insolvenzversicherung bestehen.

2.8.2 Im Regelfall führt die Vorfinanzierung nicht zu einer Zuwendung im Sinne der AnO Sponsoring, da die Ausgaben letztlich beim Land verbleiben.

2.8.3 Eine Mitfinanzierung führt zwar im Regelfall zu einer Zuwendung. Sponsoring liegt in der Regel dann nicht vor, wenn der Private und die Behörde aufgrund gleichgerichteter Zielsetzungen eine angemessene Kostenteilung vereinbaren.

3 Vereinbarung

3.1 Allgemeines

Zwischen dem Land, vertreten durch das zuständige Regierungspräsidium, und dem Dritten ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, die insbesondere si-

cherstellt, dass die Verfahrenshoheit des Landes jederzeit gewahrt bleibt. Soweit Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Insolvenzsicherung vorliegen, haben private Vertragspartner einen Nachweis der Insolvenzsicherung (Nummer 2.8.1) vorzulegen.

3.2 Vereinbarung zur Mitfinanzierung

In die Vereinbarung sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Inhalte aufzunehmen:

3.2.1 Zweckbeschreibung

Der Zweck, der zur Finanzierung der Planung und/oder des Baus durch den Dritten führt, ist ausführlich zu beschreiben (vgl. Nummern 2.7 und 2.8).

3.2.2 Maßnahmenbeschreibung

Die zu finanzierende Maßnahme ist ausführlich zu beschreiben.

3.2.3 Ansprechpartner

Es ist die Benennung eines/einer qualifizierten Ansprechpartners/in erforderlich, der/die das Projekt bei dem Dritten betreut und koordiniert.

3.2.4 Beteiligung an den Betreuungskosten des Landes

Die Betreuungskosten des Landes (vgl. Nummern 1.3 und 1.4) sind vom Dritten nach dem Kostenteilungsschlüssel (vgl. Nummer 3.2.7) zu erstatten. Sie können auch in der Form erbracht werden, dass dem Land notwendige Personalstellen für die Betreuung finanziert werden.

3.2.5 Vergabe

Für die Vergabe von Planung, Baudurchführung und Bauüberwachung gelten die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. Die Verträge schließt grundsätzlich das Regierungspräsidium.

3.2.6 Zeitplan

Ein Zeitplan ist aufzustellen.

3.2.7 Abrechnung der Planungs- und Investitionskosten

Die Abrechnung erfolgt anhand der tatsächlichen Kosten entsprechend dem vereinbarten Kostenteilungsschlüssel.

3.2.8 Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

In die Vereinbarung ist neben einem Schriftformerfordernis aufzunehmen, dass die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung die Wirksamkeit der übrigen

gen Vereinbarung unberührt lässt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

3.2.9 Weitere Regelungsinhalte

Darüber hinausgehende Regelungen sind möglich.

3.3 Vereinbarung zur Vorfinanzierung

In die Vereinbarung sind neben den Regelungen nach Nummern 3.2.1 bis 3.2.4 sowie 3.2.8 und 3.2.9 insbesondere nachfolgend aufgeführte Inhalte aufzunehmen:

3.3.1 Vergabe

Die Nummer 3.2.5 gilt mit der Maßgabe, dass in Einzelfällen Ausnahmen von dem Grundsatz der Vergabe durch das Regierungspräsidium möglich sind. Der Dritte ist wie das Land an die geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften für die Vergabe von Planung, Baudurchführung und Bauüberwachung gebunden.

3.3.2 Änderung von Planunterlagen

Sollte infolge einer Änderung der Regelungen nach Nummer 2.3 oder von der Planung zu Grunde liegenden tatsächlichen Bedingungen (z. B. Änderungen des Generalverkehrsplans, des Bedarfsplans des Bundes, raumordnerische Änderungen, Ausweisung von Schutzgebieten) eine Änderung der Planunterlagen erforderlich werden, geht dies zu Lasten des Dritten. Dies gilt insbesondere für Anpassungen infolge der Änderung von Vorschriften oder tatsächlichen Umständen im Zeitpunkt der jeweiligen Verwendung der Unterlagen (Linienbestimmung, Zustimmung zur Vorplanung, Genehmigung des Vorentwurfs, Planfeststellungsverfahren, Ausschreibung).

3.3.3 Rechte an Planunterlagen

In den Ingenieurverträgen ist in den Ausnahmefällen nach Nummer 3.3.1 die Übertragung des ausschließlichen Nutzungsrechts an den Planunterlagen auf das Land vorzusehen, wobei das Nutzungsrecht auch die Änderung der Planung und des ausgeführten Werks beinhalten muss. Ferner ist vorzusehen, dass nach Kostenerstattung dem Land die Eigentums- und Nutzungsrechte sowie die ausschließliche Lizenz an den Planunterlagen und den weiteren damit in Zusammenhang stehenden Leistungen des Planungsbüros unentgeltlich übertragen werden.

3.3.4 Kostenerstattung für Planunterlagen

Die Kostenerstattung des Landes kommt nur für den Teil und Umfang der Planunterlagen in Betracht, der für die Umsetzung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses bzw. eines rechtskräftigen Bebauungsplans benötigt wird.

3.3.5 Zeitpunkt der Kostenerstattung

Die Bezahlung von Planungskosten durch das Land an den Dritten erfolgt grundsätzlich erst dann, wenn die Verwendbarkeit der Unterlagen sicher beurteilt werden kann. Dies ist im Regelfall für die in Nummer 1.2 definierten Arbeitsschritte bis zum Planfeststellungsverfahren nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses möglich. Ausnahmsweise kann ein anderer Zeitpunkt vereinbart werden, wenn die Fortführung der Planung bzw. die Umsetzung der Maßnahme durch die Straßenbauverwaltung unmittelbar bevorsteht. Für die in Nummer 1.4 aufgeführten Arbeitsschritte nach dem Planfeststellungsverfahren muss ebenfalls gewährleistet sein, dass die Fortführung der Planung bzw. die Umsetzung der Maßnahme durch die Straßenbauverwaltung unmittelbar bevorsteht.

3.3.6 Haushaltsrechtliche Voraussetzungen

Es ist aufzunehmen, dass eine Kostenerstattung erst dann erfolgen kann, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

3.4 Vereinbarung zur Vollfinanzierung

In die Vereinbarung sind Regelungen nach Nummern 3.2.1 bis 3.2.3, 3.2.5, 3.2.8 und 3.2.9 sowie 3.3.3 aufzunehmen. Entstehende Betreuungskosten des Landes (Nummern 1.3 und 1.4) sind vom Dritten zu erstatten. Nummer 3.2.4 Satz 2 gilt entsprechend.

4 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 2009 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft. Die nicht veröffentlichte Verwaltungsvorschrift vom 6. März 2009 – Az.: 6-0430.7/47 – tritt mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift außer Kraft.